

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) für VERKÄUFE**

Stand: Jänner 2020

**I. Allgemeines**

Aufträge zwischen Moët Hennessy Österreich GmbH, Franz-Josefs-Kai 47, 1010 Wien ("Auftragnehmer") und dem Kunden ("Auftraggeber") werden nur zu den nachfolgenden AGB ausgeführt.

**II. Geltung der AGB**

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die gegenständlichen, dem Auftraggeber bekannt gegebenen AGB. Repräsentanten des Auftragnehmers sind nicht berechtigt, von den gegenständlichen AGB abzuweichen. Die gegenständlichen AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Parteien vereinbart wurden. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die AGB nach eigenem Ermessen für die Zukunft abzuändern und dies dem Auftraggeber bekanntzugeben. Diesfalls gelten die neuen AGB für alle nach Bekanntgabe geschlossenen Verträge. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine eigenen AGB nicht gelten, auch wenn den AGB des Auftraggebers seitens des Auftragnehmers unwidersprochen bleiben.

**III. Angebot und Annahme**

- a) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Der Auftraggeber legt durch Akzeptanz des unverbindlichen Angebotsblattes des Auftragnehmers ein rechtlich bindendes Auftragsangebot.
- b) Die Annahme des Auftrages erfolgt durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung des Auftragnehmers.
- c) Der Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass dieser im Stande ist, richtig, rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß selbst zu liefern oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren.

**IV. Kostenvoranschlag**

Der Kostenvoranschlag des Auftragnehmers wird nach bestem Fachwissen erstellt. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15% ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um eine Kostenerhöhung bis 15%, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und ist der Auftragnehmer diesfalls berechtigt, den entsprechend erhöhten Betrag in Rechnung zu stellen.

**V. Preise**

Hierfür sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preislisten des Auftragnehmers maßgebend. Alle vom Auftragnehmer genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Preisen hinzugerechnet. Alkohol-Steuern werden zu den am Liefertag geltenden Ansätzen verrechnet und sind im Nettopreis inbegriffen. Wird vom Auftraggeber gegen eine Rechnung des Auftragnehmers binnen 2 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als anerkannt.

**VI. Lieferung**

Die Angabe von Lieferzeiten erfolgt annäherungsweise und sind nicht verbindlich. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Schadenersatzansprüche wegen

nicht rechtzeitiger oder wegen Nichtlieferung stehen dem Auftraggeber auf keinen Fall zu. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Aufruhr, Krieg und andere durch den Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände berechtigen den Auftragnehmer, die Ausführung der Aufträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche zustehen. Teillieferungen sind zulässig.

### **VII. Mindestbestellwert/Mindestjahresnettoumsatz**

#### *- Für Großhandel, Getränkefachhandel und Lebensmitteleinzelhandel*

Der Mindestbestellwert pro Bestellung und Auftraggeber beträgt netto EUR 2.000 (Nettowarenwert exklusive Kosten, etwa exklusive Pfand- und/oder Transportkosten). Ungeachtet dessen, ist der Auftraggeber verpflichtet, pro Geschäftsjahr, gerechnet von 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres, dem Auftragnehmer zumindest einen Warenwert in der Höhe von netto EUR 60.000 (Nettowarenwert exklusive Kosten, etwa exklusive Pfand- und/oder Transportkosten) abzunehmen (Mindestjahresnettoumsatz). Der Auftraggeber ist bei Nichterreichen des Mindestjahresnettoumsatzes für die jeweilige Abrechnungsperiode verpflichtet, mit dem Auftragnehmer nach dessen Aufforderung zum Zwecke der Erstellung eines Aktionsplans für das Folgejahr eine Besprechung abzuhalten, mit dem Ziel, dass der Auftraggeber im Folgejahr die Mindestjahresnettoumsätze erreichen wird.

#### *- Für Spezialitätenfachhandel und Firmenkunden*

Der Mindestbestellwert pro Bestellung und Auftraggeber beträgt netto EUR 750 (Nettowarenwert). Bei einem Bestellwert unter EUR 750 werden Versandkosten in Höhe von EUR 1,- pro Flasche mit einem Minimum von EUR 15,- pro Bestellung verrechnet. Bei Bestellungen mit einem Bestellwert über EUR 750 wird frei Haus geliefert.

### **VIII. Gewährleistung**

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware durch den Auftraggeber schriftlich zu erheben; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt auch für versteckte Mängel. Durch Witterungseinflüsse entstandene Schäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei berechtigten Beanstandungen gewährt der Auftragnehmer Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

### **IX. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen. Die Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Repräsentanten, Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers. Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, den Hersteller, und gegen Vertreter, Repräsentanten, Mitarbeiter und Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls aber binnen 1 Jahr (absolute Verjährung) gerichtlich geltend zu machen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Regressansprüche gegen den Auftragnehmer, die sich auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz stützen, sind ausgeschlossen.

### **X. Gefahrtragung**

Mit Übergabe, bei Annahmeverzug mit diesem, gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, der Beschädigung bzw. Verlustes der Ware, auf den Auftraggeber über.

### **XI. Lagerung**

Champagnerflaschen müssen (ge)kühl(t) gelagert werden (10° - 12° C). Cognacflaschen müssen aufrechtstehend gelagert werden. Im Allgemeinen müssen sämtliche Produkte von Moët Hennessy trocken, vor Frost geschützt und im Dunkeln gelagert werden. Für Mängel bzw. Schäden, die wegen Nichteinhalten der vorstehenden Bedingungen entstehen, trifft den Auftragnehmer keinerlei Haftung.

### **XII. Qualität**

Korkweine werden nicht gutgeschrieben, sondern bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen durch Ersatzlieferung, sofern möglich, ersetzt: Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Korkweine wie folgt übergeben: Die zurückgenommenen Flaschen müssen zu  $\frac{3}{4}$  gefüllt sein. Auf der Etiketle muss das Öffnungsdatum der Flasche ersichtlich sein. Die Flaschen müssen mittels eines entsprechenden Verschlusses hermetisch verschlossen werden. Der Originalkorken muss mit der Flasche sowie mit der Agraffe übergeben werden.

### **XIII. Zahlungsbedingungen**

Soweit keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, ist innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum der Rechnungsendbetrag ohne Skontoabzug zu bezahlen. Zahlungen sind nur an den Auftragnehmer oder gegen dessen ordnungsgemäße Quittung zu leisten. Wenn fällige Rechnungen vorhanden sind, werden eingehende Zahlungen zur Begleichung der ältesten offenen Faktura verwendet.

### **XIV. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der die Ware betreffenden Rechnung im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einer allfälligen Weiterveräußerung der Waren hiermit an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle der Weiterveräußerung einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf den betreffenden Faktoren anzubringen. In allen Fällen von Zahlungsverzug behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten beim Auftraggeber die noch vorhandenen Bestände des Auftragnehmers aufzunehmen und zurückzuholen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Die zur zweckentsprechenden Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

### **XV. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer ohne besondere Ankündigung oder Fristsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. pro Monat zu berechnen. Bei Zahlungsverzug verfallen gewährte Vergünstigungen (z.B. Rabatte, Abschläge etc.). Diese sind zusätzlich zum Rechnungsbetrag zu bezahlen. Ferner sind bei Zahlungsverzug alle übrigen, noch offenstehenden Forderungen einschließlich aus Wechseln ohne Rücksicht auf ihr Fälligkeitsdatum sofort fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer weiters berechtigt, Lieferungen aus noch laufenden Abschlüssen einzustellen oder von der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen oder nur gegen Nachnahme vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, oder wenn erst nach der Annahme des Auftrages Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewährung bedenklich erscheinen lassen.

### **XVI. Mahn- und Inkassospesen**

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die dem Auftragnehmer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten, soweit die nicht die Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen laut Verordnung des BMWA überschreiten, zu ersetzen.

### **XVII. Immaterialgüterrechte**

Der Auftraggeber anerkennt die ausschließlichen Rechte des Auftragnehmers an allen eingetragenen und nicht eingetragenen Marken des Auftragnehmers und an allen Kennzeichen, Handelsnamen, Unternehmensbezeichnungen, Domains, Goodwill, Urheberrechten, Datenbankrechten, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechten, Patenten, Know-How und sonstigen Immaterialgüterrechten des Auftragnehmers (alle gemeinsam "Immaterialgüterrechte"), mögen sie eingetragen sein oder nicht. Der Auftraggeber darf die Immaterialgüterrechte des Auftragnehmers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers nutzen. Der Auftraggeber darf nichts tun oder veranlassen, was dem Ansehen oder dem Goodwill des Auftragnehmers oder dessen Immaterialgüterrechten schaden könnte, was den Wert oder die Gültigkeit der Immaterialgüterrechte negativ beeinflussen könnte oder was eine Registrierung oder einen Antrag auf Registrierung der Immaterialgüterrechte oder einen Anspruch des Auftragnehmers auf die Immaterialgüterrechte gefährden und ungültig machen könnte. Der Auftraggeber darf keine Marken registrieren, die nach Ansicht des Auftragnehmers identisch oder verwechselbar ähnlich mit den Marken des Auftragnehmers sind oder eine Übersetzung davon ins Englische darstellen. Der Auftraggeber darf keine Domains registrieren oder nutzen oder Keywords (Schlüsselwörter) oder Links kaufen oder verkaufen, die aus einem identischen oder verwechselbar ähnlichen Zeichen wie die Marken des Auftragnehmers bestehen oder ein solches Zeichen enthalten, ausgenommen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers und ausschließlich zu Zwecken des (Weiter-)Verkaufs der Waren entsprechend der Vereinbarung mit dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber darf die Marken und sonstigen Immaterialgüterrechte des Auftragnehmers nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers in sozialen Netzwerken verwenden und dabei ausschließlich jene Abbildungen der Waren nutzen, die vom Auftragnehmer für diese Zwecke auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurden.

### **XVIII. Weiterveräußerungsbeschränkungen**

Der Auftraggeber ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, Waren des Auftragnehmers außerhalb der EWR und der Schweiz weiter zu veräußern. Diese Beschränkung hat der Auftraggeber auch seinen eigenen Kunden aufzuerlegen, und diese Kunden jeweils allen nachfolgenden Unternehmen in der Vertriebskette. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmung resultieren, schad- und klaglos.

Sofern der Auftraggeber um Zustimmung des Auftragnehmers für die Weiterveräußerung außerhalb der EWR und der Schweiz bittet, hat der Auftraggeber die betroffene Menge sowie die Lieferorte konkret anzugeben. Der Auftragnehmer kann seine Zustimmung aus welchem Grund auch immer nicht erteilen bzw. eine erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen.

### **XIX. Datenschutz**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Datenschutzgesetz, insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung und das Telekommunikationsgesetz 2003 bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Partei im Auftrag der anderen Partei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag i.S.v. Art 28 DSGVO als integraler Vertragsbestandteil abzuschließen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

### **XX. Sonstiges**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das für 1010 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Auftraggeber auch bei dem für dessen Sitz örtlich und sachlich zuständigen Gericht klagen.